

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1953

Nummer 70

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 7. 1953, Fortschreibung der Registrierungsergebnisse von Kriegsgefangenen und Vermissten. S. 1095. — RdErl. 3. 7. 1953, Erteilung von Sichtvermerken im Reiseverkehr mit den Niederlanden. S. 1096. — RdErl. 6. 7. 1953, Paßwesen; hier: Muster eines einheitlichen Kinderausweises. S. 1096. — RdErl. 6. 7. 1953, Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte. S. 1097. — RdErl. 8. 7. 1953, Paßwesen; hier: Reiseverkehr mit Österreich. S. 1097. — RdErl. 8. 7. 1953, Erteilung von Sichtvermerken an luxemburgische Staatsangehörige. S. 1097.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 10. 7. 1953, Polizeiseelsorge. S. 1097.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 30. 6. 1953, Trennungsentschädigung für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 1098. — RdErl. 1. 7. 1953, Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bei Schul- und Berufsausbildung; hier: Beendigung der Schul- und Berufsausbildung bei akademischen Berufen. S. 1099. — RdErl. 7. 7. 1953, Aufrücken von Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen. S. 1100.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 9. 7. 1953, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Bildung von tbc-freien Inseln. S. 1100.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 30. 6. 1953, Rotwildbezirke. S. 1101.

#### G. Arbeitsminister.

Bek. 9. 7. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1102.

#### H. Sozialminister.

RdErl. 20. 6. 1953, Abrechnung von Fürsorgeaufwendungen der Kriegsfolgenhilfe. S. 1103. — RdErl. 26. 6. 1953, Kriegsfolgenhilfe; hier: Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte nach Australien. S. 1103. — Bek. 27. 6. 1953, Arzt Joseph-Florian Spiewok, geb. 13. 3. 1911 in Ratibor, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin N 65, Seestr. 57 — zur Zeit flüchtig —. S. 1106. — RdErl. 29. 6. 1953, Ausbildung und Prüfung von medizinisch-technischen Gehilfen und medizinisch-technischen Assistentinnen sowie Säuglings- und Kinderschwestern. S. 1106. — Bek. 1. 7. 1953, Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1107. — RdErl. 6. 7. 1953, Prüfung der medizinisch-technischen Assistentinnen. S. 1107.

#### J. Kultusminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1107. — RdErl. 2. 7. 1953, Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden. S. 1108.

#### K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 8. 7. 1953, Hausschornsteine. S. 1113.

Notizen. S. 1114.

Stellenausschreibung. S. 1114.

1953 S. 1096 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1202 Nr. 398

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Fortschreibung der Registrierungsergebnisse von Kriegsgefangenen und Vermissten

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1953 —  
I — 13.55 Nr. 1480/50

Der Bundesminister für Vertriebene hat mit Schreiben vom 17. Juni 1953 — I 4 e — 3911 — 4110/53 — mitgeteilt, daß die Zuständigkeit für den gesamten Suchdienst mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 auf ihn übergegangen ist. Die Fortschreibung der Registrierungsergebnisse von Kriegsgefangenen und Vermissten erfolgt künftig durch die örtlichen Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes, die gebeten worden sind, erforderlichenfalls den Ländern, Städten und Gemeinden Auskünfte über den Stand der Fortschreibung zu erteilen.

Ich hebe meine mit den Bezugserlassen getroffenen Anordnungen über die Fortschreibung der Registrierungsergebnisse von Kriegsgefangenen und Vermissten mit sofortiger Wirkung auf und bitte die bisher hiermit befaßten Dienststellen, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet nach Fühlungnahme mit der örtlichen Dienststelle des DRK einzustellen.

Dem Deutschen Roten Kreuz sind die für die künftige Durchführung der Fortschreibung benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 50 — I — 17—8 Nr. 590/50 und vom 21. 9. 50 — I — 13.55 Nr. 590/50 (MBI. NW. S. 886).

— MBI. NW. 1953 S. 1095.

#### Erteilung von Sichtvermerken im Reiseverkehr mit den Niederlanden

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1953 —  
I — 13.38, 24 Nr. 515/52

Die mit RdErl. v. 27. März 1953 — I 13.38.24 Nr. 515/52 — (MBI. NW. S. 525) bekanntgegebene neue Vereinbarung mit der niederländischen Regierung ist am 15. September 1952 in Kraft getreten.

Etwaigen Anträgen von niederländischen Staatsangehörigen auf Rückzahlung der hiernach von den Sichtvermerksbehörden seit dem 15. September 1952 zu Unrecht erhobenen Gebühren für Wiedereinreisestichtvermerke bitte ich stattzugeben.

Zusatz für den Regierungspräsidenten Köln (auf den Bericht vom 29. April 1953 — I J. Pol. A 2706/52, 598 53, 599/53).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1096.

#### Paßwesen; hier: Muster eines einheitlichen Kinderausweises

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1953 —  
I — 13.38.18 Nr. 1843/51 —

Der Preis des mit dem Bezugserlaß angekündigten einheitlichen Kinderausweises hat sich nach Mitteilung des Bundesministers des Innern infolge einiger von

1953 S. 1096 u.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

ihm vorgeschlagenen Ergänzungen auf 90,— DM je 1000 Stück erhöht.

RdErl. v. 2. 6. 1953 — I — 13.38.18 Nr. 1843/51 (MBI. NW. S. 864).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1096.

1953 S. 1097 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1853 o.

1953 S. 1097 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1202 Nr. 399

#### **Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1953 —  
I — 13.63 Nr. 313/53

Die in Ziff. 5 meines RdErl. v. 10. April 1953 — I — 13.63 Nr. 313/53 — (MBI. NW. S. 575) erwähnten Listen A und B des AHK-Gesetzes Nr. 43 in der Fassung der Entscheidung Nr. 15 (Amtsblatt der AHK 1952, S. 1493), enthaltend die für Mitglieder der Alliierten Streitkräfte zugelassenen Grenzübergangsstellen, sind inzwischen durch die Entscheidungen Nr. 17, 19, 21 und 23 der Alliierten Hohen Kommission geändert worden.

Die Entscheidungen sind veröffentlicht im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 89, S. 1831; Nr. 93, S. 1933; Nr. 100, S. 2293; Nr. 103, S. 2497.

Die Änderungen beziehen sich sämtlich auf Grenzübergangsstellen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1097.

1953 S. 1097 m. o.  
aufgeh.  
1955 S. 1202 Nr. 401

#### **Paßwesen; hier: Reiseverkehr mit Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1953 —  
I — 13.83 Nr. 1072/51

Nachdem die Alliierte Hohe Kommission ab 1. Juli 1953 auf die Notwendigkeit eines von den Permit Offices in Österreich zu erteilenden Genehmigungsstempels verzichtet hat, kommen die Sonderregelungen — RdErl. v. 6. Januar 1953 (MBI. NW. 1953 S. 68) und vom 13. Februar 1953 (MBI. NW. 1953 S. 289) — in Fortfall.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1097.

1953 S. 1097 (Sichtvermerke)  
aufgeh.  
1955 S. 1202 Nr. 400

#### **Erteilung von Sichtvermerken an luxemburgische Staatsangehörige**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1953 —  
I — 13.38.24 Nr. 515/52

Soweit in den unter Abs. 2 und 4 meines RdErl. v. 6. Oktober 1952 — I — 13.38 Nr. 515/52 — (MBI. NW. S. 1389) angegebenen Fällen ein Wiedereinreisichtvermerk erforderlich wird, ist dieser gebührenfrei zu erteilen.

Diese Regelung ist nach Mitteilung des Bundesministers des Innern am 1. Juli 1953 in Kraft getreten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1097.

#### **IV. Öffentliche Sicherheit Polizeiseelsorge**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1953 —  
IV A 1 — 296/53

Nach dem Kriege sind von den evangelischen und katholischen Kirchenbehörden im Einvernehmen mit mir

Geistliche bestellt worden, die im Rahmen des RdErl. des Ministers des Innern vom 10. April 1933 (II B II 65 1/33 — MBI. NW. S. 463) die seelsorgerische Betreuung der Polizeibeamten übernommen haben. Die Polizeiseelsorge wendet sich an die Bereitschaftspolizeiabteilungen und Polizeischulen, in denen die jüngeren Polizeibeamten zusammengefaßt sind und die organisatorische Durchführung einer seelsorgerischen Betreuung besonders günstige Voraussetzungen findet. Sie soll aber in gleicher Weise die übrigen Polizeibeamten im Lande Nordrhein-Westfalen erfassen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden — Polizeiausschüsse und Chefs der Polizei —, alle Bereitschaftspolizeiabteilungen und alle Polizeischulen der Polizeiseelsorge jede Unterstützung zuteil werden zu lassen und die Tätigkeit der Polizeiseelsorger in jeder Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihnen Räume für Gottesdienste und Vorträge, nach Bedarf auch Zimmer, in denen die Geistlichen persönliche Aussprachen mit Polizeibeamten pflegen können, zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Möglichen und unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen soll den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit auch ein Kraftfahrzeug gestellt werden. Die Betreuung ist ferner dadurch zu fördern, daß die Geistlichen auf Trauungen, Taufen, Krankheits- und Sterbefälle bei Polizeiangehörigen und ihren Anverwandten in geeigneter Form hingewiesen werden.

Daß die Polizeiseelsorge auf der Grundlage unbedingter Freiwilligkeit beruht und es nicht zulässig ist, die Polizeibeamten dienstlich anzuhalten, an gemeinsamen Gottesdiensten, Vortragsabenden oder sonstigen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, versteht sich von selbst. Soweit jedoch Veranstaltungen seelsorglicher Art in die Dienstzeit fallen, ist den Polizeibeamten die Teilnahme möglichst leicht zu machen.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei und  
Polizeiausschüsse —,

Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBI. NW. 1953 S. 1097.

#### **D. Finanzminister**

##### **Trennungsentschädigung für Beamte im Vorbereitungsdienst**

RdErl. des Finanzministers v. 30. 6. 1953 —  
B 2725 — 6272/IV

Die Ausführungen in meinem u. a. Erl. v. 29. März 1951 über die Zahlung von Trennungsentschädigung an Beamte im Vorbereitungsdienst beziehen sich nur auf verheiratete oder den verheirateten gleichgestellte Beamte im Sinne des Abs. 2 sowie auf ledige Beamte mit eigenem Hausstand im Sinne des Abs. 5 der Nr. 25 DVOZUKG.

Ledige Beamte ohne eigenen Hausstand können grundsätzlich keine Trennungsentschädigung erhalten. Sie können auch keine Beschäftigungsvergütung nach Nr. 5 der Abord.Best. erhalten, da auch diese Bestimmung für Beamte im Vorbereitungsdienst nur für Verheiratete und diesen Gleichgestellte gilt.

Ledige Beamte im Vorbereitungsdienst sind nach Nr. 4 Satz 2 Abord.Best. zu behandeln. Danach ist bei ledigen Beamten mit dem Beschäftigungsauftrag zugleich der Umzug an den Beschäftigungsort anzuordnen, wenn eine dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist. Bei ledigen Beamten im Vorbereitungsdienst ohne eigenen Hausstand ist die Umzugsanordnung in der Regel auch bei einer voraussichtlichen Beschäftigungsdauer am neuen Ausbildungs- oder Beschäftigungsort unter drei Monaten zu erteilen.

Bezug: Erl. v. 29. 3. 1951 — B 2725 — 13320/IV — (MBI. NW. S. 388).

— MBI. NW. 1953 S. 1098.

## Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bei Schul- und Berufsausbildung; hier: Beendigung der Schul- und Berufsausbildung bei akademischen Berufen

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1953 —  
B 3025 — 5966/IV

Die Schul- und Berufsausbildung bei akademischen Berufen wird grundsätzlich mit der Ablegung der Abschlußprüfung beendet.

Eine Ausnahme hiervon habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Erl. v. 3. Juli 1951 — B 2125 — 6511/IV (MBI. NW. S. 782) bei Ärzten anerkannt, weil bei ihnen die Ableistung der sich an die ärztliche Prüfung anschließenden Pflichtassistentenzeit von zur Zeit einem Jahr Voraussetzung für die uneingeschränkte Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ist. Ausgeschlossen bleibt nach dem gleichen Erlaß jedoch nach wie vor die Zeit einer etwaigen unentgeltlichen Beschäftigung über die Pflichtassistentenzeit hinaus bzw. einer zusätzlichen fachärztlichen Ausbildung.

Für diese Entscheidung war maßgebend, daß bei akademischen Berufen von einer Beendigung der Schul- und Berufsausbildung tatsächlich erst dann gesprochen werden kann, wenn der Betroffene auf Grund der während dieser Ausbildung erworbenen Kenntnisse und der ihm daraufhin erteilten staatlichen Erlaubnis das Recht erhalten hat, den erwähnten Beruf gegen Entgelt auszuüben. Das bedeutet andererseits aber auch, daß die Fortsetzung der Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus in keinem Falle als Schul- und Berufsausbildung angesehen werden kann.

Die Promotion ist im allgemeinen nicht Voraussetzung für die Ausübung eines akademischen Berufes. Eine Ausnahme bildet die Laufbahn des wissenschaftlichen Assistenten. Nach der Ordnung der Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte an deutschen Hochschulen (Reichsassistentenordnung) kann zum wissenschaftlichen Assistenten nur ernannt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zu Beamten

- a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine praktische Fachausbildung von insgesamt mindestens sechseinhalbjähriger Dauer aufweist und
- b) den deutschen Doktor-(Licentiaten-)Grad des seinem Aufgabebereich entsprechenden Fachgebietes erworben hat.

Außerdem ist es bei den nachstehenden Fakultäten üblich geworden, neben der Diplomprüfung die Erlangung der Doktorwürde zu verlangen:

bei der math.-nat. Fakultät: für Chemiker und Physiker, sofern nicht das Lehramt an höheren Schulen gewählt wird,

bei der philosophischen Fakultät: für alle Kandidaten außer den Lehramtsbewerbern.

In diesen Fällen, in denen die Doktorwürde nachweislich als Vorbedingung für eine bestimmte Berufstätigkeit gefordert wird, bin ich bereit, anzuerkennen, daß die Schul- und Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften über die Weiterzahlung des Waisengeldes und des Kinderzuschlages ausnahmsweise erst mit der Promotion endet. Bei wissenschaftlichen Assistenten verlängert sie sich darüber hinaus gegebenenfalls noch um die Zeit der praktischen Fachausbildung, die zusammen mit der Hochschulausbildung jedoch — wie bereits vorstehend erwähnt — nicht mehr als sechseinhalb Jahre betragen darf. Außerdem muß in diesen Fällen durch Vorlage geeigneter Unterlagen der Nachweis darüber erbracht werden, daß die anschließende Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten nach Erlangung der Promotion wahrscheinlich ist.

Ich bitte, ab sofort nach vorstehenden Richtlinien zu verfahren, von Nachzahlungen für die Vergangenheit jedoch abzusehen.

— MBI. NW. 1953 S. 1099.

## Aufrücken von Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr. T fallen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1953 — B 5010 — 6011/IV

Nach § 5 Abs. 3 TO.A erhöht sich bei Angestellten, die unter die Tarifordnung A fallen, beim Aufrücken die Grundvergütung um die Aufrückungszulage. Diese neue Grundvergütung steigert sich um den Steigerungsbetrag der Aufrückungsgruppen zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Grundvergütung der verlassenen Vergütungsgruppe gesteigert hätte. Dieses System der Erhöhung der Grundvergütung um eine Aufrückungszulage gibt es nicht für die Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen. Nach § 7 Abs. 2 Buchst. e Kr.T erhalten die Angestellten beim Aufrücken den nächsthöheren Grundgehaltsatz in der Aufrückungsgruppe, der mindestens um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe über der bisher bezogenen Grundvergütung liegen muß. Das bedeutet, daß beim Aufrücken die Grundvergütung sich nicht immer um denselben Betrag erhöht. Es kann dabei vorkommen, daß Angestellte, die früher aufrücken, eine geringere Grundvergütung erhalten als Angestellte, die zu einem späteren Zeitpunkt erst aufrücken, nämlich dann, wenn sie vorher einen Steigerungsbetrag erhalten haben.

Um diese Härte zu beseitigen, erkläre ich mich daher auf Grund der ADO-Bestimmungen zu § 7 Kr.T damit einverstanden, daß die Bestimmung im § 7 Abs. 2 Buchst. e Kr.T durch folgende Regelung ergänzt wird:

„Die Grundvergütung steigert sich jedoch bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die Grundvergütung der verlassenen Vergütungsgruppe um einen Steigerungsbetrag erhöht worden wäre, falls der Angestellte, wenn die Höhergruppierung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt wäre, einen höheren Grundvergütungssatz erhalten hätte.“

Bezug: § 7 Abs. 2 Buchst. e Kr.T.

— MBI. NW. 1953 S. 1100.

1953 S. 1100  
erg.  
1955 S. 1614 o.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1953 S. 1100  
geänd. d.  
1955 S. 699

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Bildung von tbc-freien Inseln

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 7. 1953 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 581/53

Die Tilgung der Rindertuberkulose hat in einigen Gebieten des Landes gute Fortschritte gemacht. Dabei mehrten sich aber Klagen von Besitzern tbc-freier Bestände, daß die mühsam sanierten Bestände durch noch infizierte Nachbarbestände ständig gefährdet sind. Bundesgesetzliche Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren sind in Vorbereitung. Um aber schon jetzt die Bildung tbc-freier Inseln durch die Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Gemeinden sowie der Molkerei- und Bullenhaltungsgenossenschaften zu fördern, werden bis auf weiteres — und zunächst aus den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellten ERP-Mitteln — besondere Prämien nach folgenden Richtlinien gewährt:

1. In jeder Gemeinde, in der nach amtstierärztlicher Feststellung die Rindertuberkulose getilgt ist, erhalten alle Rindviehbesitzer eine einmalige Prämie von 15 DM für jede vorhandene Kuh.
2. In größeren Gemeinden wird dieselbe Prämie für räumlich zusammenhängende tbc-freie Gemeindeteile gezahlt, wenn diese aus benachbarten Ortschaften, Verwaltungsbezirken, Bauernschaften usw. derselben Gemeinde bestehen und in diesen Gemeindeteilen mindestens 250 Kühe vorhanden sind. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gemeindeteile frei, die unmittelbar der schon vorhandenen tbc-freien Insel benachbart sind, so kann die Prämie auch diesen Teilen gewährt werden, auch wenn im nunmehr tbc-frei gewordenen Gemeindeteil weniger als 250 Kühe vorhanden sind.

3. Der Antrag auf Gewährung einer solchen Prämie ist unter Angabe der Kuhzahl von der Gemeindeverwaltung durch das Kreisveterinäramt an die zuständige Tierseuchenentschädigungskasse zu richten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Kreisveterinärsamts beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

4. Die Tierseuchenentschädigungskassen fordern bei mir Mittel für diese Prämien an und zahlen die Prämien den Gemeinden aus, die ihrerseits die Auszahlung an die einzelnen Besitzer vornehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

Viehseuchenentschädigungskassen in Düsseldorf,  
Münster, Detmold.

Nachrichtlich an:

die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster,

Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm,

Tierärztekammer Nordrhein in Kempen.

— MBl. NW. 1953 S. 1100.

#### IV. Forst- und Holzwirtschaft

##### Rotwildbezirke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1953 — IV c 4. Tgb. Nr. 2067

Nach Wiederherstellung der Jagdhoheit sind im Lande Nordrhein-Westfalen Rotwildbezirke gebildet worden, um eine einwandfreie Bewirtschaftung der teilweise übersetzten Rotwildbestände mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten. Diese Einrichtung hat sich bewährt. Sie soll nicht nur im Interesse einer Sicherstellung des jagdwirtschaftlichen Gleichgewichts, sondern auch zur Wiederherstellung und Erhaltung eines gesunden Bestandes beibehalten werden.

Die Rotwildbezirke sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Gestalt an die Jagdkreise nicht gebunden, sondern umfassen den geschlossenen Rotwildbestand eines bestimmten Bezirks einschließlich des Staatsforstes. Das Landesjagdamt bestellt für jeden Rotwildbezirk einen Sachverständigen für Rotwildfragen. Die Sachverständigen haben die Aufgabe, dem Landesjagdamt jährlich über die Bestandhöhe des Rotwildbezirks zu berichten und sich gutachtlich über die Frage des Gesamtabschusses für den Rotwildbezirk und die Aufteilung auf die einzelnen Reviere zu äußern.

Die unteren Jagdbehörden sind gehalten, den Rotwildsachverständigen jede Unterstützung zuteil werden zu lassen und ihnen die erforderlichen Angaben über die Rotwildbestände und den Abschluß von Rotwild zu machen. Die unteren Jagdbehörden sollen bei der Festsetzung der Abschlußpläne die Gutachten der Rotwildsachverständigen berücksichtigen.

Rotwildbezirke sind:

##### 1. im Regierungsbezirk Aachen

###### a) Rotwildbezirk Monschau-Nord

Sachverständiger: Herr Forstmeister Offenberg, Rötgen

###### b) Rotwildbezirk Seengebiet

Sachverständiger: Herr Dr. Schramm, Buschfelderhof

###### c) Rotwildbezirk Düren

Sachverständiger: Herr Forstmeister Deselaers, Wenau

###### d) Rotwildbezirk Monschau-Süd

Sachverständiger: Herr Forstmeister Landschütz, Monschau

###### e) Rotwildbezirk Blankenheim

Sachverständiger: Herr Graf Beissel v. Gymnich, Schmidtheim

###### f) Rotwildbezirk Hellenthaler Wald

Sachverständiger: Herr Forstmeister Seitz, Schleiden (Eifel)

##### 2. im Regierungsbezirk Köln

###### a) Rotwildbezirk Flammersheimer Wald

Sachverständiger: Herr von Bemberg, Burg Ringheim b. Euskirchen

###### b) Rotwildbezirk Königsforst

Sachverständiger: Herr Forstmeister v. Diebitsch, Bensberg

##### 3. im Regierungsbezirk Arnsberg

###### a) Rotwildbezirk Rothaargebirge

Sachverständiger: Herr Cosack, Wildshausen

###### b) Rotwildbezirk Arnsberger Wald

Sachverständiger: Herr Cosack, Wildshausen

##### 4. im Regierungsbezirk Detmold

Rotwildbezirk Detmold

Sachverständiger: Herr Forstmeister Havestadt, Altenbeken.

An das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln,  
Brüsseler Straße 69,

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1953 S. 1101.

#### G. Arbeitsminister

##### Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 7. 1953 — III 4—8715

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihren Antrag vom 18. Mai 1953 — Fr/Wa — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände der jeweils in der Aufstellung angegebenen Klasse mit den ebenfalls darin angegebenen Kennzeichen zugelassen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Gegenstandes u. Fabrikmarke | Fabrik-Nummer | Zulassungszeichen |            |                             |
|----------|---------------------------------------------|---------------|-------------------|------------|-----------------------------|
|          |                                             |               | Prüfstelle        | Prüfnummer | Klasse (§ 2 der Verordnung) |
| 1        | Karacho, Weco                               | 7             | CTR MPA           | 129        | I                           |
| 2        | Kleine Sonne, Weco                          | 10            | CTR MPA           | 130        | I                           |
| 3        | Handschlangen, Weco                         | 16            | CTR MPA           | 131        | I                           |
| 4        | Handleuchtkegeln, Weco                      | 17            | CTR MPA           | 132        | I                           |
| 5        | Schwärmer, Weco                             | 3c            | CTR MPA           | 133        | II                          |
| 6        | Schwärmer, Weco                             | 3d            | CTR MPA           | 134        | II                          |
| 7        | Silberregen, Weco                           | 6c            | CTR MPA           | 135        | II                          |
| 8        | Silberregen, Weco                           | 6d            | CTR MPA           | 136        | II                          |
| 9        | Diamant-Sonne, Weco                         | 9             | CTR MPA           | 137        | II                          |
| 10       | Triangel-Sonne, Weco                        | 150a          | CTR MPA           | 138        | II                          |

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Diese Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder, wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner

erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekanntwerden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg).

— MBl. NW. 1953 S. 1102.

## H. Sozialminister

### Abrechnung von Fürsorgeaufwendungen der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 6. 1953 — III A 1/KFH/2.

Bei der Nachprüfung der Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe ist mehrfach beanstandet worden, daß eine Verrechnung von Zuschüssen, die Gemeinden und Kreise zur Förderung privater Kindergärten gewähren, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe erfolgt ist.

Dieses Verfahren ist zu Recht beanstandet worden und die Beträge, mit denen der Bund zu Unrecht belastet worden ist, müssen zurückgezahlt und zu Gunsten des Bundes in den Einnahmen nachgewiesen werden.

Um Beanstandungen für die Zukunft zu vermeiden, wird noch einmal darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Überleitungsgesetzes grundsätzlich nur individuelle Fürsorgeleistungen erstattungsfähig sind. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Einrichtung und den Betrieb von Lagern bzw. Notunterkünften.

Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß der im Einzelfall von den Kindergärten erhobene Kostenbeitrag als individuelle Fürsorgeleistung übernommen und verrechnet wird, wenn der Besuch von Kindergarten oder -hort aus erzieherischen Gründen notwendig erscheint und insofern eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, als die Eltern nicht in der Lage sind, ohne Gefährdung des Lebensunterhaltes der Familie die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu tragen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1103.

### Kriegsfolgenhilfe; hier: Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte nach Australien

RdErl. d. Sozialministers v. 26. 6. 1953 — III A 1/KFH/90 —

Nachdem neuerlich auch im Lande Nordrhein-Westfalen Anwerbungen deutscher Arbeitskräfte für Australien erfolgen, gebe ich die vom Bundesminister des Innern am 6. Oktober 1952 herausgegebenen Richtlinien für die Kostentragung bekannt:

Für die Verrechnung der Kosten im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte nach Australien gelten — mit der Maßgabe der nachstehenden Ergänzungen — die gemeinsamen Rundschreiben des BMDI und BMdF vom 25. 7. 1951 — 5242 — 5 — 1286/51 — (II C 4725 — 122/51) und 12. 10. 1951 — 5242 — 5 — 1103 IV/51 — (II C 4725 — 151/51). Die mit Rundschreiben vom 12. 10. 1951 für die Auswanderung deutscher Arbeitskräfte nach Kanada dargelegten Grundsätze über die Kostentragung von anderer Seite finden auch im Rahmen dieses Auswanderungsprogramms sinngemäß Anwendung.

Die Arbeitsverwaltung — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung —, die an der Auswahl und Dokumentation der Auswanderer maßgeblich beteiligt ist, hat ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Auswanderung von Arbeitskräften nach Australien im Rahmen der Vorschriften der §§ 132—135 und 140 AVAVG

in Verbindung mit den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme für folgende Personengruppen zu fördern:

- a) Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge,
- b) sonstige Arbeitslose, die nicht Unterstützungsempfänger sind (Wartezeit, Sperrfrist, mangelnde Bedürftigkeit usw.),
- c) Arbeitssuchende in gekündigtem oder befristetem Arbeitsverhältnis, wobei jedoch die Bewilligungsmöglichkeit voraussichtlich eingeschränkt sein wird,
- d) Familienangehörige der Personen zu a—c hinsichtlich der Reisekosten zum Auswandererverschiffungslager und gegebenenfalls auch der Reisekosten zum Auswandererüberprüfungslager.

Wegen der Übernahme der im Auswandererüberprüfungslager entstehenden Kosten der unter d) genannten Personen konnte mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bisher eine Einigung nicht erzielt werden. Es wird sich empfehlen, daß die Bezirksfürsorgeverbände in diesen Fällen eine Übernahme auch der letztgenannten Kosten durch die Arbeitsverwaltung anstreben, schon um zu vermeiden, daß die mit der Dokumentation verbundenen Kosten von zwei verschiedenen Stellen getragen werden müssen.

Die Gewährung von Leistungen aus den Förderungsmitteln gemäß §§ 132—135 und 140 AVAVG für Arbeitnehmer in ungekündigtem Arbeitsverhältnis und für Selbständige kommt nach den geltenden Vorschriften nicht in Betracht und wird daher von der Bundesanstalt abgelehnt.

Hinsichtlich des Umfanges der Leistungen aus den Mitteln der Bundesanstalt wird die Arbeitsverwaltung nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfalle für die gleichen Kosten eintreten, die nach Art und Umfang von den Fürsorgeverbänden und den Auswandererüberprüfungslagern gemäß § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 und den in Absatz 1 genannten Rundschreiben übernommen werden. Grundsätzlich beschränkt die Bundesanstalt die zu übernehmenden Kosten auf den Umfang der von der Arbeitsverwaltung bisher üblicherweise erstatteten Kosten. Um die Zuständigkeit der Bundesanstalt bzw. der Kriegsfolgenhilfe hinsichtlich der Kostentragung gegeneinander abzugrenzen und Doppelleistungen durch eine Förderung von zwei Seiten zu verhindern, wird folgendes zu beachten sein:

Bei der Feststellung der Zuständigkeit für die Kostentragung wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß die Leistungen gemäß § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes als vom Bunde im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu übernehmende Fürsorgekosten subsidiären Charakter haben, die im Falle der Auswanderung nur dann gewährt werden können, wenn sie nicht von anderer Seite, hier insbesondere aus den Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge zu tragen sind. Die Übernahme von Auswanderungskosten gemäß § 14 a aaO. wird demnach nur in Frage kommen können, wenn — vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 a in der Person des Auswanderungsbewerbers abgesehen — die Arbeitsverwaltung die Kostentragung nach Prüfung im Einzelfall ablehnt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität der Leistungen der Kriegsfolgenhilfe wird die Arbeitsverwaltung zuerst zu prüfen haben, ob nach den für sie geltenden Richtlinien die Kosten von ihr zu übernehmen sind. Im Verfahren werden daher die Auswanderungsbewerber der Personengruppen nach Absatz 2 a—d, die bei den Fürsorgeverbänden oder den Auswandererüberprüfungslagern unmittelbar Übernahme oder Erstattung von Auswanderungskosten beantragen, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Förderung und die Kostenübernahme an die für sie zuständigen Arbeitsämter zu verweisen sein. In Fällen, in denen der Bezirksfürsorgeverband nicht mit Sicherheit festzustellen in der Lage ist, ob der Auswanderungsbewerber etwa zu dem im Absatz 3 dieses Schrei-

bens angeführten Personenkreis gehört, empfiehlt es sich, die Arbeitsverwaltung vorweg zu beteiligen.

Die Übernahme der Kosten im Rahmen des § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes wird demnach bei Kriegsfolgenhilfeempfängern im Sinne des § 7 Abs. 2 aaO. von der Vorlage einer Erklärung des für den Antragsteller zuständigen Arbeitsamtes abhängig zu machen sein, daß die Gewährung von Leistungen aus den Förderungsmitteln gemäß §§ 132 bis 135 und 140 AVAVG nicht in Betracht komme.

In diesen Fällen können die Fürsorgeverbände und Auswandererüberprüfungslager die Kosten nach Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der zu § 14 a aaO. ergangenen Bestimmungen, insbesondere der in Absatz 1 aufgeführten Rundschreiben verrechnen.

Soweit die Arbeitsverwaltung die Auswanderungskosten für die in Absatz 2 a—c genannten Personen übernimmt, wird sie auch die in den Auswandererüberprüfungslagern entstandenen Kosten der Unterbringung, Überprüfung und ärztlichen Untersuchung zu erstatten haben. Es bestehen keine Bedenken, daß die Lagerverwaltungen mit diesen Kosten in Vorlage treten und diese danach bei der Bundesanstalt bzw. den von dieser noch zu bezeichnenden Dienststellen der Arbeitsverwaltung zur Erstattung anfordern.

Ich weise darauf hin, daß Auswanderungsbewerber aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger gem. § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes, deren Kosten weder von der Arbeitsverwaltung übernommen, noch mangels Hilfsbedürftigkeit im Rahmen des § 14 a aaO. verrechnet werden können, die im Zuge ihrer Auswanderung entstehenden Kosten selbst zu tragen haben (Selbstzahler).

Bezug: 1. Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen v. 25. Juli 1951 — 5242 — 5 — 1286/51 — II C 4725 — 122/51 —, bekanntgegeben mit RdErl. d. Sozialministers v. 23. August 1951 — III A 1/KFH/90.

2. Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen v. 12. Oktober 1951 — 5242 — 5 — 1103 IV/51 — II C 4725 — 151/51 — (s. Anlage).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Anlage:

Der Bundesminister des Innern  
Akz.: 5242 — 5 — 1103 IV/51

Der Bundesminister der Finanzen  
Akz.: II C 4725 — 151/51

Bonn, den 12. Oktober 1951.

Betr.: Auswanderungsfragen

1. Deutsche Arbeitskräfte für den kanadischen Erzbergbau.

Wie wir erfahren haben, erstatten einzelne Länder unter Anwendung der Vorschriften des neuen § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes die Kosten, welche den für den kanadischen Erzbergbau angeworbenen deutschen Arbeitskräften bei der Vorbereitung der Ausreise nach Kanada erwachsen, aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe (Epl. XXVI Kap. 2 Tit. 32 — Auswanderung —).

Wir verweisen auf die Vorschrift des § 132 Abs. 3 AVAVG, nach welcher unter der Voraussetzung des Satzes eins bei Arbeitsaufnahme im Auslande die Kosten der Reise aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind. Da sich der Herr Bundesminister für Arbeit bereit erklärt hat, die im Inland entstehenden Kosten auf die Arbeitsverwaltung zu übernehmen, ist für eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen des § 14 a - des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951 kein Raum. In der in Vorbereitung befindlichen Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz wird noch besonders klargestellt werden, daß die Kostentragung aus Epl. XXVI Kap. 2 Tit. 32 nur dann in Frage kommt, wenn die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere vom Reichsstock für Arbeitseinsatz (vergl. §§ 132 und 140 AVAVG) zu tragen sind. In den vorliegenden Fällen können Unterschiede in der Ländergesetzgebung über den Kreis der zum Bezug von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung berechtigten einsatzfähigen und arbeitswilligen Personen außer Betracht bleiben, da im Hinblick auf das Vorliegen befristeter Arbeitsverträge die Voraussetzungen für eine Übernahme der Kosten durch den Bund als Kosten der Auswanderung ohnehin nicht, also auch bei den nicht von der Arbeitsverwaltung laufend unterstützten Personen nicht gegeben sind.

Für den Fall, daß Erstattungen bereits zu Unrecht erfolgt sein sollten, bitten wir, die Rückbuchung auf Kriegsfolgenhilfe zu veranlassen.

2. Auswanderung von 54 000 Volksdeutschen nach den USA.

Nach Mitteilung der U. S. Displaced Persons Commission in Frankfurt (Main) ergeben sich bei der Durchführung des großen Auswanderungsprogramms der 54 000 Heimatvertriebenen nach den USA erhebliche Schwierigkeiten insofern, als ein hoher Prozentsatz der zur Überprüfung in das Lager einberufenen Auswanderungsbewerber der Aufforderung deshalb nicht nachkommen kann, weil sich die wegen der Erstattung der Fahrkosten erfolgende Prüfung der Hilfsbedürftigkeit hemmend auswirkt.

Zieht man insbes. in Betracht, daß es sich bei den zur Überprüfung in das Auswanderer- und Überprüfungslager Einberufenen ausschließlich um Heimatvertriebene handelt, die zum überwiegenden Teil Hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne sind, mithin bereits laufend unterstützt werden oder nur Einnahmen haben, die nicht oder nicht nennenswert über den örtlichen Fürsorgerechtsatz hinausgehen, also durch die notwendigen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Auswanderung erwachsen, Hilfsbedürftig werden, so läßt sich eine solche Verzögerung nicht rechtfertigen. Der Grund für eine Ablehnung der Kostenübernahme wird deshalb vielfach auch nur darin zu erblicken sein, daß bei den Bezirksfürsorgeverbänden über die Vorschriften betr. die Kostentragung bei der Auswanderung (§ 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951 — BGBl. I Nr. 44 S. 779) die erforderliche Klarheit noch nicht besteht.

Da nach den umfangreichen Vorbereitungen für die Durchführung dieses Auswanderungsvorhabens eine glatte Abwicklung der Überprüfung der in die Lager einberufenen Auswanderungsbewerber erforderlich ist, bitten wir, die nachgeordneten Dienststellen nochmals auf die Bestimmungen des § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes aufmerksam zu machen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß § 14 a aaO. nicht nur den Kreis der Personen erweitert, für den die Kosten der Auswanderung mit dem Bunde verrechnet werden können, sondern in seinem Absatz 2 auch eine Ausweitung der erstattungsfähigen Kosten vorsieht. Bei Anwendung dieser Vorschriften müßte es möglich sein, die in der letzten Zeit aufgetretenen Schwierigkeiten zu vermeiden.

Der Bundesminister  
des Innern.

Im Auftrag:  
Dr. Scheffler.

Der Bundesminister  
der Finanzen.

Im Auftrag:  
Dr. Elsholz.

— MBl. NW. 1953 S. 1103.

**Arzt Joseph-Florian Spiewok, geb. 13. 3. 1911  
in Ratibor, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin N 65,  
Seestr. 57 — zur Zeit flüchtig —**

Bek. d. Sozialministers v. 27. 6. 1953 — II A/2a — 11/22 —

Der Senator für das Gesundheitswesen in Berlin hat mit Verfügung vom 19. Mai 1953 auf Grund des § 7 Absatz 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) die Feststellung getroffen, daß dem z. Z. flüchtigen Arzt Joseph-Florian Spiewok, geb. am 13. März 1911 in Ratibor, zuletzt wohnhaft in Berlin N 65, Seestraße 57, wegen seiner Betäubungsmittelsucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt. Diese Feststellung hat die Wirkung, daß die Befugnis des Betroffenen zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht. Gegen diese Verfügung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 35, erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung wird durch den Senator für das Gesundheitswesen nach § 12 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (RGBl. I S. 338) aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeschlossen.

Da der Arzt Spiewok flüchtig ist, wird die Verfügung des Senators für das Gesundheitswesen in Berlin, die ordnungsgemäß nicht zugestellt werden kann, hiermit gemäß § 15 Absatz 1 und 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) öffentlich bekanntgemacht.

— MBl. NW. 1953 S. 1106.

**Ausbildung und Prüfung  
von medizinisch-technischen Gehilfinnen und  
medizinisch-technischen Assistentinnen sowie  
Säuglings- und Kinderschwestern**

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 6. 1953 — II A/2b  
— 16/0 — 18/2 —.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf die nach § 6 Abs. 4 Ziff. 5 der Ersten Verordnung über

die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371) geforderte einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit auch der erfolgreiche Besuch der Frauenoberschule anzurechnen ist.

Das Gleiche trifft zu für die in § 8 Abs. 3 Ziff. 5 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (RGBl. I S. 2239) geforderte einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit.

Bezug: RdErl. des früheren Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940 (RMBliV. S. 1292) und vom 4. April 1940 (RMBliV. S. 711).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1106.

### Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben

Bek. d. Sozialministers v. 1. 7. 1953 —  
A. Z. II A/3 — 61—3

Der Regierungspräsident in Arnsberg hat den Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Dr. rer. nat. Theo Cordes, Bochum, Friedrikastr. 90 auf Grund des RdErl. des MdI. und des LM. vom 10. August 1934 — III a II 2424/34 und I 11902 (MBliV. S. 1085 ff.) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. v. 28. März 1936 — IV B 12068/4255 Abs. 2 — (RMBliV. S. 489) v. 16. Juni 1953 für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) zugelassen.

Diese Zulassung, die jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden kann, gilt nur für den Regierungsbezirk Arnsberg.

— MBl. NW. 1953 S. 1107.

### Prüfung der medizinisch-technischen Assistentinnen

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 7. 1953 —  
II A/1 — 16/0

Der frühere Reichsminister des Innern hat im RdErl. v. 1. Dezember 1941 (RMBliV. S. 2182) unter I (1) bestimmt, daß bis auf weiteres alle Schülerinnen der Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen am Ende des ersten Lehrjahres sich der Prüfung für medizinisch-technische Gehilfinnen gemäß § 9 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371) zu unterziehen haben. In dem Erlaß ist ferner unter I (3) ausgeführt, daß zur weiteren Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin bis auf weiteres nur Schülerinnen zugelassen werden dürfen, die die Prüfung der medizinisch-technischen Gehilfin mit dem Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben.

Aus der Einleitung dieses RdErl. ist zu ersehen, daß diese Bestimmungen mit Rücksicht auf den durch die Kriegsverhältnisse gesteigerten dringenden Bedarf an medizinisch-technischen Hilfskräften insbesondere in der Wehrmacht ergangen sind. Da diese Gründe weggefallen sind, gilt dieser RdErl. daher insoweit heute als überholt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1107.

## J. Kultusminister

### Persönliche Angelegenheiten

#### Ernennungen:

Mit Wirkung vom 1. April 1953 sind ernannt worden: Reg.-Direktor St. Gildemeister zum Ministerialrat, Oberstudiendirektor Dr. A. Klein zum Ministerialrat, Oberregierungsrat W. Otto zum Ministerialrat, Oberregierungsrat R. Baumgarten zum Regierungsdirektor, Oberregierungsrat Dr. K. Schicke zum Regie-

rungsdirektor, Regierungsrat H. Rüngener zum Oberregierungsrat, Schulrat W. Büniger zum Regierungsrat, Reg.-Assessor Dr. W. Gerwin zum Regierungsrat, Amtsrat Reg.-Rat a. D. E. Schwitalla zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1107.

### Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1953 —  
I G 60—32

Nach dem Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 2) können jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden) auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden. Mit Urkunde vom 18. Mai 1953 haben nachstehend aufgeführte jüdische Kultusgemeinden (Synagogengemeinden) die Korporationsrechte erhalten:

#### Synagogengemeinde Düsseldorf

| Köln                    |                |
|-------------------------|----------------|
| Jüdische Kultusgemeinde | Aachen         |
| "                       | Bielefeld      |
| "                       | Bochum-Herne   |
| "                       | Recklinghausen |
| "                       | Detmold        |
| "                       | Gelsenkirchen  |
| "                       | Groß-Dortmund  |
| "                       | Hagen          |
| "                       | Herford        |
| "                       | Minden         |
| "                       | Paderborn      |
| "                       | Wuppertal      |

Die Urkunden treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Satzungen der vorbezeichneten jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden) sind gemäß § 2 o. a. Gesetzes unter dem 12. Mai 1953 genehmigt worden. Die Satzung, die hiermit zur Kenntnis gebracht wird, hat folgenden Wortlaut:

#### Satzung

#### der Jüdischen Kultusgemeinde (Synagogengemeinde) . . .

vom . . . . .

#### Allgemeine Bestimmungen:

##### § 1

Die Jüdische Kultusgemeinde . . . . . ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat ihren Sitz in . . . . . und führt den Namen Jüdische Kultusgemeinde . . . . . Synagogengemeinde . . . . .

##### § 2

Die Jüdische Kultusgemeinde . . . . . umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte . . . . . des Landkreises . . . . . und der kreisangehörigen Städte . . . . . (Landkreis . . . . .) und der Landgemeinden . . . . . (Landkreis . . . . .).

##### § 3

Zweck der Jüdischen Kultusgemeinde ist die religiöse, kulturelle und soziale Betreuung ihrer Mitglieder nach Maßgabe der jüdischen Überlieferung und im Rahmen des geltenden Rechts.

##### § 4

Gemeindemitglieder sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle im Gemeindegebiet wohnhaften Personen, die Juden sind, sofern sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung der Satzung dem Vorstand erklären, daß sie nicht Mitglied werden wollen.

Für neu zuziehende Personen, die Juden sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Sechsenmonatsfrist mit Zuzug zu laufen beginnt. Ein Jude, der aus einer an-



deren Kirchengemeinde (Synagogengemeinde) ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied dieser Kultusgemeinde, wenn er dem Vorstand seinen Beitritt schriftlich erklärt und seinen Wohnsitz im Bereich dieser Kultusgemeinde genommen hat.

#### § 5

Die Gemeindemitglieder sind berechtigt, die Gemeindevorrichtungen unentgeltlich oder gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gem. den für diese Anstalten geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

#### § 6

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Verlegung des Wohnsitzes aus dem Bereich des Gemeindebezirks,
- b) durch Tod,
- c) durch Austritt aus dem Judentum,
- d) durch Austritt aus dieser Kultusgemeinde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen c) und d) findet das Preussische Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119) Anwendung.

Ein Ausschuß von den Mitglieder-rechten kann bei einem die Interessen oder das Ansehen der Kultusgemeinde oder der jüdischen Allgemeinheit schädigenden Verhalten durch ein auf Beschluß von Vorstand und Gemeindevertretung einzuberufendes Ehrengericht der Kultusgemeinde oder, falls ein solches nicht besteht, durch das Ehrengericht des Landesverbandes erfolgen.

#### § 7

Organe der Jüdischen Kultusgemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gemeindevertretung,
- c) der Vorstand.

### I. Gemeindeversammlung.

#### § 8

Die Gemeindeversammlung besteht aus allen männlichen und weiblichen Mitgliedern der Kultusgemeinde, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 9

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gemeindeversammlung statt, zu der alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 3 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Rundschreiben einzuladen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine außerordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.

#### § 10

Der Leiter der Gemeindeversammlung wird vom Vorstand aus seiner Mitte ernannt.

#### § 11

Die Gemeindeversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beschlußfähig; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; für die Aufhebung der Satzung gilt § 34. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Gemeindeversammlung. Ist die Gemeindeversammlung nicht beschlußfähig, dann wird innerhalb eines Monats zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen mit derselben Tagesordnung. Diese Gemeindeversammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig. Stimmberechtigt sind nur die wahlberechtigten Gemeindemitglieder. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 12

Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 13

Aufgaben der Gemeindeversammlung sind:

- a) Wahl der Gemeindevertretung,
- b) Die Bestätigung der Steuerordnung und der Wahlordnung für die Gemeindevertretung sowie die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entgegennahme und Erörterungen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichtes der Gemeindevertretung,
- e) Entscheidung über Fragen, bei denen eine Einigung zwischen Gemeindevertretung und Vorstand nicht erzielt wurde,
- f) Entscheidung über Fragen, die ihr auf Grund gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Gemeindevertretung vorgelegt werden.

### Gemeinsame Bestimmungen für Gemeindevertretung und Vorstand.

#### § 14

Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Vorstandes können alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und der Gemeindevertretung sein. Verwandte bis zum zweiten Grad einschließlich und Ehegatten können nicht gemeinsam Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Vorstandes sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so ist nur die Wahl des Älteren gültig.

#### § 15

Durch die Wahl werden die Gewählten auf die Dauer von 3 Jahren zu ihrem Amt berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Mitglieder führen ihr Amt bis zur Einführung und Verpflichtung ihrer Nachfolger weiter.

#### § 16

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden durch den bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Amtsführung zum Wohle der Gemeinde verpflichtet. Sie können bei Angelegenheiten weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn der Beschluß ihnen selbst oder den in § 14 dieser Satzung genannten Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnte.

#### § 17

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

### II. Gemeindevertretung und ihre Aufgaben.

#### § 18

Die Gemeindevertretung wird von allen volljährigen männlichen und weiblichen Mitgliedern in geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt. Nicht wahlberechtigt ist, wer nicht mindestens 6 Monate Mitglied der Gemeinde ist oder wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Wahltag ist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag. Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das Nähere über die Wahl bestimmt die vom Vorstand zu erlassende und von der Gemeindeversammlung zu bestätigende Wahlordnung.

#### § 19

Die Gemeindevertretung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie ist gemeinsam mit dem Vorstand für alle Gemeinde-Angelegenheiten zuständig, welche nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung dem Vorstand oder der Gemeindeversammlung allein zugewiesen sind. Die Gemeindevertretung und der Vorstand beschließen über den Erlaß der Satzung, über die Einsetzung eines stän-



digen Ehrengerichtes, über die Festsetzung von Beiträgen oder Steuern, über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten, über den Gemeindehaushaltsplan, über die Bewilligung von Mitteln, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, über die Errichtung von besoldeten Gemeindeämtern sowie über den Beitritt der Kultusgemeinde zu einem Gemeindeverband.

#### § 20

Die Gemeindevertretung wählt ihren Vorsitzenden und ihren Schriftführer; dieser ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### § 21

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Auf Antrag des Vorstandes ist er zur Einberufung verpflichtet. Über alle Verhandlungen der Gemeindevertretung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sie muß die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

#### § 22

Zu allen Tagungen der Gemeindevertretung ist der Vorstand einzuladen. Seine Mitglieder können jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung das Wort ergreifen. Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

#### § 23

Die Gemeindevertretung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einzelne Mitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauen.

#### § 24

Die Gemeindevertretung kann ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der ständigen oder gelegentlichen Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes beauftragen.

#### § 25

Das in § 19 vorgesehene Ehrengericht setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende soll ein Volljurist sein. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

### III. Der Vorstand und seine Aufgaben.

#### § 26

Der Vorstand der Kultusgemeinde besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden durch die Gemeindevertretung nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes durch geheime Abstimmung oder durch Zuruf gewählt.

#### § 27

Gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung steht dem Vorstand der Einspruch zu. Dieser muß der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung zugehen und innerhalb einer weiteren Woche schriftlich begründet sein. Der Beschluß wird wirksam, wenn ihn die Gemeindevertretung einstimmig bestätigt.

#### § 28

Der Vorstand leitet die Kultusgemeinde und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kultusgemeinde verpflichten sollen, bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes und der Beidrückung des Gemeindegieles.

#### § 29

Der Vorstand ist Vorgesetzter der Gemeindebeamten. Er stellt sie an und entläßt sie.

#### § 30

Der Vorstand stellt vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthält. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr mit den Einnahmen auszugleichen. Er leitet ihn der Finanzkommission zu, die ihn überprüft und ihn sodann mit dem schriftlichen Prüfungsbericht an die Gemeindevertretung weiterleitet. Der Vorstand führt die Verwaltung der Kultusgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes. Ein Nachtragshaushaltsplan kann beschlossen werden, wenn der vorgesehene Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht erreicht werden kann. Das Verfahren ist das für den ordentlichen Haushaltsplan bestimmte.

#### § 31

Das Rechnungsjahr der Kultusgemeinde läuft vom 1. April bis 31. März.

### Gemeindeanstalten und Verwaltungskommissionen

#### § 32

Zur Verwaltung der Gemeindeanstalten und zur Bearbeitung einzelner Zweige der Verwaltungsgeschäfte ernannt der Vorstand Verwaltungskommissionen.

### Auflösung der Kultusgemeinde.

#### § 33

Die Auflösung der Kultusgemeinde erfolgt, wenn die Gemeindeversammlung sie mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung der Kultusgemeinde wird das Gemeindevermögen mit Zustimmung des Landesverbandes einem allgemeinen jüdischen Zweck zugeführt.

### Satzungsänderungen.

#### § 34

Satzungsänderungen können durch eine zum Zwecke der Satzungsänderung einberufene Gemeindeversammlung, in der mindestens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. Ist die Gemeindeversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist und mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit endgültig entscheidet. Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur vom Vorstand oder von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Kultusgemeinde (Synagogengemeinde . . . . .) am . . . .

Kultusgemeinde (Synagogengemeinde . . . . .)

Der Vorstand:

Schriftführer.

Vorsitzender.

Abweichend von den Satzungen der vorbezeichneten Kultusgemeinden (Synagogengemeinden) haben die §§ 4 und 6 der Satzungen der jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden) des Landesverbandes der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein folgenden Wortlaut:

#### § 4

Gemeindemitglieder sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle im Gemeindegebiet wohnhaften Personen, die Juden sind. Ein Jude, der aus einer anderen Kultusgemeinde (Synagogengemeinde) ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied dieser Kultusgemeinde, wenn er dem Vorstand seinen Beitritt schriftlich erklärt und seinen Wohnsitz im Bereich dieser Kultusgemeinde genommen hat.

#### § 6

Die Mitgliedschaft endet durch

- Verlegung des Wohnsitzes aus dem Bereich des Gemeindebezirks,
- durch Tod,
- durch Austritt aus dem Judentum,
- durch Austritt aus dieser Kultusgemeinde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen c) und d) findet das Preuß. Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119) Anwendung.

Ein Ausschluß von den Mitgliederrechten kann bei einem die Interessen oder das Ansehen der Kultusgemeinde oder der jüdischen Allgemeinheit schädigenden Verhalten durch ein auf Beschluß von Vorstand und Gemeindevertretung einzuberufendes Ehrengericht der Kultusgemeinde, oder, falls ein solches nicht besteht, durch das Ehrengericht des Landesverbandes erfolgen. Bei Austritt aus der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an gerechnet, darf eine Heranziehung der ausgetretenen Mitglieder zu Leistungen, die auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde (Synagogengemeinde) beruhen, nicht erfolgen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1108.

## K. Minister für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Hausschornsteine

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 7. 1953 — II A 1 — 2.722 Nr. 1796/53 —

1. Mit RdErl. vom 6. März 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 100/53 —<sup>1)</sup> habe ich das Normblatt DIN 1053 (Ausgabe Dezember 1952) — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — bauaufsichtlich eingeführt. Unter Abschnitt 3.42 dieses Normblattes ist angegeben, daß ein Normblatt für Mauerwerk von Hausschornsteinen vorbereitet wird.
2. Der Obmann des Ausschusses für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB), Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß, hat mit Schreiben vom 10. Juni 1953 — Az: II 11, II 10, D 1 — Tgb. Nr. 1232/53 I Ka — an die Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder, das zugleich den für das Bauwesen zuständigen Obersten Zentralbehörden und an die Verbände der Baustoffindustrie übersandt wurde, u. a. eine vorläufige Regelung für die Verwendung von Baustoffen für Hausschornsteine als Ergänzung zu DIN 1053 vorgeschlagen. Da für das Land Nordrhein-Westfalen bereits Bestimmungen erlassen wurden, wird davon abgesehen, die vom Obmann des ETB-Ausschusses vorgeschlagene Übergangsregelung einzuführen.
3. Soweit die bisher bereits erzielten Ergebnisse der Versuche eine Änderung bzw. Ergänzung der mit RdErl. vom 29. Oktober 1951 — II A 4.424 Nr. 1344/51 —<sup>2)</sup> bekanntgegebenen Bestimmungen als tunlich erscheinen lassen oder die inzwischen bauaufsichtlich eingeführten neuen Stoffnormen, und zwar

DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel —<sup>3)</sup> und DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton —<sup>4)</sup>

zu berücksichtigen sind, erhalten die nachstehenden Nummern des RdErl. vom 29. Oktober 1951 folgende Fassungen:

„2.2 Hochlochziegel A und Vormauer-Hochlochziegel nach DIN 105 (Ausgabe Januar 1952). Hochlochziegel B und Langlochziegel dürfen jedoch nicht für die Ausführung von Schornsteinen verwendet werden.“

<sup>1)</sup> MBl. NW. 1953 S. 445.

<sup>2)</sup> MBl. NW. 1951 S. 1235.

<sup>3)</sup> Vgl. RdErl. v. 2. Oktober 1952 — II A 2.260 Nr. 1800/52 — (MBl. NW. 1952 S. 1447).

<sup>4)</sup> Vgl. RdErl. v. 2. Oktober 1952 — II A 2.260 Nr. 2600/52 — (MBl. NW. 1952 S. 1465).

**Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

2.21 Einheitsgitterziegel des Fachverbandes der Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen gelten als Hochlochziegel A nach Bild 3 DIN 105 (Ausgabe Januar 1952).

2.5 Vollsteine aus Leichtbeton nach DIN 18152 mit porigen Zuschlagstoffen aus Naturbims und Hüttenbims (geschäumte Hochofenschlacke) mit der Maßgabe, daß die über das reichenden Teile nicht aus Leichtbetonvollsteinen hergestellt werden dürfen. Schornsteine für gewerbliche Anlagen dürfen nicht aus Leichtbetonvollsteinen hergestellt werden. Steine mit Steinkohlenschlacke (Kesselschlacke) als Zuschlagstoff dürfen zum Bau von Hausschornsteinen nicht mehr verwendet werden, weil sich bei den Versuchen gezeigt hat, daß diese infolge der hohen Anteile an brennbaren Bestandteilen zu hohe Außentemperaturen aufweisen.

2.52 Vollsteine aus Leichtbeton nach DIN 18152 mit porigen Zuschlagstoffen aus Ziegelsplitt dürfen von nun ab wie diejenigen unter Nr. 2.5 verwendet werden, wenn sie eine Mindestdruckfestigkeit (Mittelwert) von 50 kg/cm<sup>2</sup> haben.“

4. Im übrigen verbleibt es zur Wahrung der Rechtssicherheit entgegen der vorgeschlagenen vorläufigen Regelung bei den mit RdErl. vom 29. Oktober 1951 — II A 4.424 Nr. 1344/51 — bekanntgegebenen Bestimmungen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen, alle Bauaufsichtsbehörden, die Staatlichen Bauverwaltungen, Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1953 S. 1113.

## Notizen

### Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Dr. José Manuel da Silva Bettencourt Ferreira, am 2. Juli 1953 das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt.

— MBl. NW. 1953 S. 1114.

### Suche nach Migiricyan Zarmayer

Gesucht wird Migiricyan Zarmayer, Ingenieur. Der Gesuchte ist angeblich deutscher Staatsangehöriger. Er war vor dem 2. Weltkrieg in Berlin-Steglitz, Spinoza-Str. 10, wohnhaft und soll im November 1952 von Berlin nach Nordrhein-Westfalen verzogen sein.

Termin: 15. August 1953 (Fehlanzeige ist nicht erforderlich).

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1114.

### Stellenausschreibung

Beim Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf ist die Stelle eines technischen Angestellten nach Verg.-Gr. V a TO. A sofort zu besetzen. Gesucht wird eine fachtechnisch und verwaltungsmäßig vorgestellte Kraft. Erforderlich sind gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Baustatik, der Bauaufsicht, des Verwaltungs- und Rechnungswesens. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten vorhanden. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, Zeugnisabschriften, Prüfungsurkunden sowie einer Erklärung, ob der Bewerber zu dem Personenkreis gemäß Gesetz zu Art. 131 GG. gehört, sind bis zum 5. August 1953 beim Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1, einzureichen.

— MBl. NW. 1953 S. 1114.